



Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Satzung des Oberbergischen Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts vom 01.04.2004

Aufgrund

- der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 (ABl. Nr. L 32 S. 14 vom 05.02.1985) in der jeweils geltenden Fassung
- der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15.06.1988 (ABl. Nr. L 194 S. 24 vom 22.07.1988)
- § 24 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1993 (BGBl. I S. 1189), in der jeweils geltenden Fassung
- § 26 des Geflügelfleischhygienegesetzes (GFIHG) vom 17.07.96 (BGBl. I S. 991) in der jeweiligen geltenden Fassung
- § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV NW S. 775) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV NW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV NW S. 41) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises am 18.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

(1) Für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz, dem Geflügelfleischhygienegesetz und den zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften werden gemäß § 24 Fleischhygienegesetz und § 26 Geflügelfleischhygienegesetz in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene Gebühren und Kosten nach dieser Satzung erhoben. Die kostenpflichtigen Tatbestände sind in § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes näher bestimmt. Sofern dabei von europarechtlich festgelegten Pauschalbeträgen abweichende Gebühren und Kosten/Auslagen erhoben werden, sind die für diese Abweichungen in der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Kriterien beachtet worden.

(2) Gebühren- und kostenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtige Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleischhygienerecht unterliegen.

§ 2

Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben

(1) Für die Untersuchungskosten im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten sind im Anhang A Kapitel 1 Nr. 1 der Richtlinie 85/73/EWG in der geltenden Fassung Pauschalbeträge festgesetzt.

(2) Da die EG-Pauschalgebühren nach Abs. 1 die tatsächlichen Kosten in den Schlachtbetrieben nicht decken, werden unter Beachtung der Erhöhungskriterien gemäß Anhang A Kapitel 1 Nr. 4 Buchstabe a und b der Richtlinie 85/73 EWG in der jeweils geltenden Fassung höhere betriebsbezogene Gebühren je Tier erhoben (Abweichung von den EG-Pauschalgebühren). Diese von den EG-Pauschalbeträgen abweichenden Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung betragen in den nachfolgenden genannten Betrieben je Tier:

Tierart	In öffentlichen, gewerblichen, registrierten Schlachtbetrieben oder Schlachtstätten			
	Bei Schlachtungen von einzelnen Tieren Euro je Tier	Bei Schlachtungen von 2 – 5 Tieren Euro je Tier	Bei Schlachtungen von 6 – 35 Tieren Euro je Tier	Bei Schlachtungen von 36 – 64 Tieren Euro je Tier
Rind	20,00	18,00	16,00	14,00
Einhufer (Pferd, Esel)	23,00	21,00	19,00	17,00
Schwein, Wildschwein (inkl. Trichinenuntersuchungen nach der Verdauungsmethode)	13,00	11,00	9,00	7,00
Schwein, Wildschwein (inkl. Trichinenuntersuchungen nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode von Quetschpräparaten)	16,00	14,00	12,00	10,00
Wildschweine, Bären, Füchse, Sumpfbiber, Dachse u.a. (für Trichinenuntersuchungen nach der Verdauungsmethode)	3,00			
Wildschweine, Bären, Füchse, Sumpfbiber, Dachse u.a. (für Trichinenuntersuchungen nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode)	6,00			
Schaf, Ziege, Reh Damwild, Hirsch	7,00	6,00	5,00	4,00

Kaninchen, Hasen, sonst. kleine Tiere	2,00	1,50	1,00	0,50
--	-------------	-------------	-------------	-------------

(3) Die in der letzten Spalte der Tabelle vorgesehene Gebühr ermäßigt sich in Schlachtbetrieben bei Schlachtungen von

- a) **65 bis 119** Tieren je Tag auf **65 v. H.**
b) **120** und mehr Tieren je Tag auf **50 v. H**

(4) In den Gebühren nach Absatz 2 sind folgende Gebühren bereits enthalten:

- a) die Untersuchungsgebühr für Trichinenuntersuchungen bei untersuchungspflichtigen Tieren im Sinne von § 1 Absatz 3 Fleischhygienegesetz (u.a. Schweine, Wildschweine, Einhufer)
b) die Untersuchungsgebühr für bakteriologische Untersuchungen
c) die Untersuchungsgebühr für sonstige Untersuchungen

§ 3

Rückstandsuntersuchung

(1) Für die stichprobenartigen, zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplans durchzuführenden Untersuchungen wird im Schlachtbetrieb grundsätzlich die Pauschalgebühr gemäß Anhang B Ziffer 1 Buchstabe a) der Richtlinie 96/43/EWG in Höhe von 1,35 Euro je Tonne Schlachtfleisch erhoben.

(2) Abweichend von den in den in Abs.1 genannten Gebühren werden zur Deckung der tatsächlichen Kosten folgende Gebühren je geschlachtetes Tier erhoben:

Tierart	Rückstandsuntersuchungsgebühren EURO (je geschlachtetes Tier)	davon entfallen auf:			
		Laboruntersuchungskosten (Euro je Tier)	Probenversandkosten (Euro je Tier)	Probenentnahmekosten. (Euro je Tier)	Sonstige Kosten (Euro je Tier)
Rind	0,63	0,50	0,05	0,05	0,03

Schwein, Wild- schwein	0,21	0,11	0,05	0,03	0,03
Einhufer	4,38	4,20	0,05	0,10	0,03
Schaf, Ziege, sonst. Wild	0,27	0,16	0,05	0,03	0,03

Diese Beträge sind in der Gebühr nach § 2 Abs. 2 enthalten.

(3) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (z. B. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 Fleischhygienegesetzes) Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten/Auslagen zu tragen.

§ 4

Untersuchungsgebühr außerhalb registrierter Schlachtbetriebe (Schlachtungen außerhalb registrierter Betriebe für den eigenen Bedarf / Hausschlachtungen)

Für die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen außerhalb registrierter Schlachtbetriebe wird zu der Gebühr nach § 2 Abs. 2 ein kostendeckender Zuschlag wegen erhöhter Aufwendungen von **2,50 €** je Tier erhoben.

§ 5

Gebühr für Schlachtgeflügeluntersuchungen

Die Gebühr

- für Schlachtgeflügeluntersuchungen im Erzeugerbetrieb
- für **Gesundheitsüberwachungen im landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb mit geringer Produktion**
- für sonstige Amtshandlungen nach dem Geflügelfleischhygienegesetz

beträgt für:

- den/die Geflügelfleischkontrolleur(in) **19,00 Euro**

- die/den amtliche(n) Tierärztin/Tierarzt **30,00 Euro**
je angefangene halbe Stunde.

§ 6

Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben

Für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben wird abweichend von den in der Richtlinie 85/73 EWG vorgesehenen Pauschalgebühren zur Deckung der tatsächlichen Kosten eine Gebühr auf Stundenbasis erhoben.

Diese beträgt für:

- den/die Fleischkontrolleur(in) **19,00 Euro**
- die/den amtliche(n) Tierärztin/ Tierarzt **30,00 Euro**

je angefangene halbe Stunde.

§ 7

Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Kühl- und Gefrierhäusern

Für Kontrollen und Untersuchungen in Kühl- und Gefrierhäusern wird eine Gebühr erhoben.

Diese beträgt für:

- den/die Fleischkontrolleur(in) **19,00 Euro**
- die/den amtliche(n) Tierärztin/ Tierarzt **30,00 Euro**

je angefangene halbe Stunde.

§ 8

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Die Gebühr für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in

a) Umpackbetrieben für frisches Fleisch

- b) Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen
- c) Wildverarbeitungsbetrieben
- d) Verarbeitungsbetrieben für Fleischerzeugnisse
- e) Umpackbetrieben für Fleischerzeugnisse
- f) Groß- und Zwischenhandelsbetrieben
- g) sonstigen zugelassenen oder registrierten Betrieben
- h) Haarwildbetrieben (Gesundheitsüberwachung)

beträgt für:

- den/die Fleischkontrolleur(in)	19,00 Euro
- die/den Tierärztin/Tierarzt	30,00 Euro

je angefangene halbe Stunde.

§ 9

Gebühr für die Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE

(1) Ist bei einem Rind ein gesetzlich vorgeschriebener BSE -Test durchzuführen, wird neben der Gebühr nach § 2 Abs. 2 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr erhoben. Diese beträgt

- a) für Tiere zwischen 24 und 30 Monaten **48,00 Euro**
- b) für Tiere über 30 Monaten **40,00 Euro**

(2) Erhöht sich die finanzielle Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an den Kosten der BSE-Untersuchungen (Kofinanzierung), so verringert sich die Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe b) in gleicher Höhe.

§ 10

Gebühr für Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung sowie Wartegebühren.

(1) Die Gebühren nach § 2 sind in Höhe von 50 % zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung ausgeführt worden ist.

(2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr zu entrichten.

(3) Stehen die angemeldeten Tiere nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen, die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten sind, so wird eine Wartegebühr erhoben, soweit die Wartezeit mehr als 20 Minuten beträgt.

(4) Die Gebühr zu (2) und (3) beträgt :

- den/die Fleischkontrolleur(in)	19,00 Euro
- die/den Tierärztin/Tierarzt	30,00 Euro

je angefangene halbe Stunde.

§ 11

Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten

Die Gebühren nach §§ 2 und 4 bis 8 erhöhen sich um 100 %, wenn die Untersuchung auf Verlangen vor 7.00 Uhr, bei öffentlichen Schlachthöfen und Schlachtstätten vor 6.00 Uhr, oder nach 18.00 Uhr oder an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

§ 12

Auslagen

In den Fällen der §§ 6,7 und 8 sind die entstandenen Fahrkosten als Auslagen neben den Gebühren zu erstatten. Für jeden angefangenen Fahrkilometer werden

0,30 Euro

berechnet.

§ 13

Fälligkeit

(1) Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Falle des § 9 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nicht ausgeführte Untersuchung/Amtshandlung fällig.

(2) Die Durchführung der Untersuchung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses spätestens unmittelbar vor der Untersuchung abhängig gemacht werden.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. April 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlung nach dem Fleischhygienerecht vom 15.03.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Oberbergischen Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz wird gemäß § 5 der Kreisordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez.

Gummersbach, den 01.04.2004

Hans-Leo Kausemann

-Landrat-